
P R O T O K O L L
über die Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt des Landkrei-
ses Cloppenburg am Dienstag, dem 28.09.2021, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal
1 des Kreishauses in Cloppenburg

Anwesend

Vorsitzende/r

1. Kreistagsabgeordneter Gregor Middendorf

Mitglieder

2. Kreistagsabgeordneter Stephan Ahrens
3. Kreistagsabgeordneter Rudolf Arkenau
4. Kreistagsabgeordneter Hans Götting
5. Kreistagsabgeordneter Bernhard Hackstedt
6. Kreistagsabgeordneter Dr. Michael Hoffschroer
7. Kreistagsabgeordneter Herbert Holthaus
Vertretung für Herrn Gerhard Bruns
8. Kreistagsabgeordnete Marlies Hukelmann
Vertretung für Frau Johanna Hollah
9. Kreistagsabgeordneter Detlef Kolde
10. Kreistagsabgeordneter Wilfried Liers
Vertretung für Herrn Wilhelm Fetzer
11. Kreistagsabgeordnete Ursula Nüdling
12. Kreistagsabgeordneter Stefan Schute
13. Kreistagsabgeordneter Dr. Michael Steenken
14. Kreistagsabgeordneter Dirk Vaske
15. Kreistagsabgeordneter Dr. Sebastian Vaske
16. Kreistagsabgeordneter Fabian Wesselmann

Zugewählte beratende Mitglieder

17. Vertreterin des Beirates für Men- Martina Kowalski
schen mit Behinderungen Vertretung für Frau Renate Wingbermhle-
Rißmann

Verwaltung

18. Kreisrat Ansgar Meyer
19. Wirtschaftsförderer Dirk Gehrman
20. Persönliche Referentin des Landra- Dr. Lydia Kocar
tes
21. Kreisverwaltungsoberrat Norbert Meiners
22. Leitender Kreisbaudirektor Roland Ribinski
23. Klimaschutzmanager Lucas Bender

Protokollführer/in

24. Kreisamtmann Daniel Rolwers

Es fehlte/n:



- 25. Kreistagsabgeordneter
- 26. Kreistagsabgeordneter

Uwe Behrens
Lothar Bothe

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Tagesordnung
- 3 . Einwohnerfragestunde
- 4 . Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
- 5 . Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln V-PLA/21/318
Erschließung des Gewerbegebietes "Birkenmoor" (B-Plan Nr. 62), Bösel
- 6 . Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln V-PLA/21/319
Erschließung des Gewerbegebietes Barßel - Friesoyther Straße (B-Plan 106)
- 7 . Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln V-PLA/21/320
Erschließung des "Gewerbegebietes Elisabethfehn" (nördl. Loher Str., B-Plan Nr. 71), Barßel
- 8 . Zwischenbericht zum Breitbandausbau im Landkreis Cloppenburg
- 9 . Klimaschutzkonzept des Landkreises Cloppenburg V-PLA/21/322
- 10 . Endlagersuche V-PLA/21/303
- 11 . Netzausbau Strom V-PLA/21/317
- 12 . Standortpotentialanalyse Windenergie V-PLA/21/321
- 13 . Antrag der Gruppe Grüne/UWG: Ahlhorner Fischteiche V-PLA/21/323
- 14 . Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Cloppenburg für die Jahre 2021-2025 V-PLA/21/324
- 15 . Anregungen und Beschwerden
- 16 . Anfragen (Gem. § 15 II GO spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat eingereicht)
- 16.1 . Anfrage der Gruppe Grüne/UWG: Bodenabsenkungen durch Erdgasförderungen
- 16.2 . Anfrage der Gruppe Grüne/UWG: Rekommunalisierung von Wegerandstreifen
- 17 . Mitteilungen



1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Kreistagsabgeordneter Middendorf, eröffnete die Sitzung um 17.00 Uhr, begrüßte die Mitglieder des Ausschusses für Planung und Umwelt sowie die Vertreter der Kreisverwaltung, der Presse und Zuhörer zur Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Tagesordnung

Anschließend stellte der Vorsitzende die Tagesordnung fest.

3. Einwohnerfragestunde

Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde wurden nicht gestellt.

4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 23.02.2021 wurde einstimmig, bei 3 Enthaltungen, genehmigt.

**5. Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln
Erschließung des Gewerbegebietes "Birkenmoor" (B-Plan Nr. 62), Bösel
Vorlage: V-PLA/21/318**

Der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Herr Gehrman, stellt die Vorlage **V-PLA/21/318** vor.

Beschlussvorschlag:

Sodann beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt einstimmig dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu vorzuschlagen:

Der Gemeinde Bösel wird ein Zuschuss aus Wirtschaftsförderungsmitteln für die Erschließung des Gewerbegebietes „Birkenmoor“ B-Plan Nr. 62 in Höhe von 25 %, max. 19.712,80 Euro gewährt.



**6. Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln
Erschließung des Gewerbegebietes Barßel - Friesoyther Straße (B-Plan 106)
Vorlage: V-PLA/21/319**

Der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Herr Gehrman, stellt die Vorlage **V-PLA/21/319** vor

Beschlussvorschlag:

Sodann beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt einstimmig dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu vorzuschlagen:

Der Gemeinde Barßel wird ein Zuschuss aus Wirtschaftsförderungsmitteln für die Erschließung des Gewerbegebietes Barßel – Friesoyther Straße B-Plan 106 von 25 %, max. 557.261,28 Euro gewährt.

**7. Vergabe von Wirtschaftsfördermitteln
Erschließung des "Gewerbegebietes Elisabethfehn" (nördl. Loher Str., B-Plan Nr. 71), Barßel
Vorlage: V-PLA/21/320**

Der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Herr Gehrman, stellt die Vorlage **V-PLA/21/320** vor.

Beschlussvorschlag:

Sodann beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt einstimmig dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu vorzuschlagen:

Der Gemeinde Barßel wird ein Zuschuss aus Wirtschaftsförderungsmitteln für die Erschließung des „Gewerbegebietes Elisabethfehn (nördl. Loher Str., B-Plan Nr. 71)“ in Höhe von 25 %, max. 315.672,23 Euro gewährt.

8. Zwischenbericht zum Breitbandausbau im Landkreis Cloppenburg

Der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Herr Gehrman, berichtet über den Breitbandausbau im Landkreis Cloppenburg.

Bis zum Jahr 2014 würden ca. 14.300 Adressen von insgesamt rund 56.000 Adressen (= 26 %) im Kreis Cloppenburg mit Kommunalmitteln in Höhe von 10 Mio. EUR ausgebaut. Bei dem Gewerbekundenprojekt Inexio wurde zunächst der Erstvertrag mit KOMNEXX geschlossen. Diese wurde dann zu Inexio und nun ist eine Kooperation zwischen Inexio-EWE daraus geworden. Es sollen 547 Förderadressen Gewerbe + 836 Kabelverzweiger-Adressen ausgebaut werden. In das Projekt fließen 2,9 Mio. Euro Fördermittel aus KIP Mitteln bis 31.12.2021. Die EWE beabsichtigt das Gesamtnetz bis 26.11.2021 in Betrieb zunehmen. Hierbei sei festzuhalten, dass es sich um prognostizierte Angaben handele.



Das Breitbandprojekt NGA 1 2016-2019 versorge 63 Schulen mit einen FTTH- Anschluss. Insgesamt sind Investitionen von rund 16 Mio. Euro getätigt worden und ca. 9 Mio. Euro Fördermittel wurden eingeworben.

Das Breitbandprojekt NGA 2 2020 FF schaffe nun insgesamt 7.402 Adressen. Zurzeit laufe die Feinplanung für die Bauarbeiten von ca. 1.000 km Tiefbau. Mit einem Baubeginn sei voraussichtlich im Sommer 2022 zu rechnen. Die Aktivschaltung solle bis 2025 geschehen. Das bezuschlagte Angebot lag bei 92,15 Mio. Euro. Das nachkalkulierte Angebot nach Adressbereinigung sei auf 89,67 Mio. Euro gesunken. Im Frühjahr 2022 würden, sofern rechtlich möglich, Auftragserweiterungen geprüft.

Nach Abschluss aller obigen Projekte würden ca. 26.500 Adressen von kreisweit ca. 56.000 Adressen (= 47%) durch kommunale Förderung über eine Breitbandversorgung von mehr als 30 Mbit/s verfügen.

Der Landkreis Cloppenburg habe dann über 25 Mio. EUR an Eigenmitteln für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Die Kommunen haben zusätzlich anteilig 25 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Inklusive des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Telekommunikationsunternehmen seien Mitte 2021 laut Breitbandzentrum Niedersachsen/Bremen ca. 46.000 Adressen (= 82%; vgl. Nds. 82%) kreisweit mit mehr 30 Mbit/s versorgt. Die verbleibenden Privatadressen unter 30 Mbit/s würden sich auf 2.138 (4 %) sowie bei den Gewerbeadressen auf 379 (0,7%) beschränken.

Eine neue Bundesrichtlinie „Graue-Flecken-Förderung“ für den Breitbandausbau gebe es seit Ende April 2021. Die exakten Modalitäten seien noch nicht bekannt. Eine Ko-Finanzierung Land in Höhe von 25 % wurde angekündigt

Im Landkreis Cloppenburg wären voraussichtlich 12.000 Adressen (= 21%; ca. 10.000 privat und 2.000 gewerblich) betroffen. Hierzu werde nicht der eigenwirtschaftlicher Ausbau gerechnet.

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz setze erstmalig einen Rechtsanspruch auf „ausreichende“ Internetversorgung fest. Die Aufgreifschwelle sei bis Mitte 2022 zu benennen. Die Fachwelt nehme derzeit einen Wert von größer als 20 MBit/s an. Unterversorgte Adressen können dann bei der Bundesnetzagentur eine Versorgung einfordern. Daraufhin werde eine Versorgung veranlasst. Die Wahl der Technik sei dem Telekommunikationsunternehmen überlassen und der Endkunde habe einen Baukostenzuschuss zu leisten.

Seit der Telekommunikationsgesetz Novelle 2016 gelten unter anderem folgende erhöhte Verpflichtungen von Kommunen:

Die Kommunen haben bei Neubaugebieten stets eine Versorgung mit Glasfaser sicherzustellen und bei Straßenbaumaßnahmen länger als 8 Wochen Dauer auch zu prüfen, sofern kein Telekommunikationsunternehmen ausbauen möchte. Des Weiteren sei die Bedarfsfeststellung verpflichtend.

Der Straßenbaulastträger sei nach § 68 Telekommunikationsgesetz zuständig für die Zustimmung und Überwachung der Aufgrabungen und Mängelbeseitigungsdurchsetzung. Es wurde eine Breitband-Werkstatt am 07.09.2021 durchgeführt.

Die Zuführung zum Neubaugebiet für Wohnen und Gewerbe wird gefördert (nicht die innere Erschließung). Der Mindestfördersatz beträgt 10.000 EUR und die Bundesförderquote liegt bei 50 %. Die Kommunen haben die Anträge zu stellen.

Kreistagsabgeordneter Hackstedt erkundigt sich, ob die kartellrechtliche Entscheidung zum Zusammenschluss Inexio und EWE problematisch sei. Der Leiter der Stabsstelle Wirt-



schaftsförderung, Herr Gehrman, erklärt, dass dies nicht zu problematisieren sei. Auch trotz Zerschlagung würde ausgebaut werden.

Kreistagsabgeordneter Götting fragt, ob eine Versorgung mit Richtfunk bis 2021 hergestellt werde. Kreisrat Meyer erklärt, dass bereits im Frühjahr mit der ETN eine Abstimmung bezüglich der für das Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen stattgefunden habe. Es seien zwischenzeitlich für zahlreiche Standorte erste Antragsunterlagen eingegangen. Jedoch fehlten in allen Antragsverfahren noch Unterlagen, so dass die Anträge derzeit nicht prüffähig seien und deshalb kein genauer Zeitpunkt für die Genehmigungserteilung und für die Umsetzung benannt werden könne. Der Sachstand sei der ETN bekannt und es sei in Aussicht gestellt, die Anträge jetzt zügig zu vervollständigen.

Dem Protokoll ist die Präsentation beigelegt.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

9. Klimaschutzkonzept des Landkreises Cloppenburg Vorlage: V-PLA/21/322

Klimaschutzmanager Bender, Referat für Strategie und Innovation, erläutert, dass auf Basis der Bestandsanalyse des Klimaschutzes im Landkreis Cloppenburg sowie der Potenzial- und Szenarienanalyse sich sechs Handlungsfelder ergeben haben und entsprechende Maßnahmen erarbeitet wurden. Der Maßnahmenkatalog diene dabei als strategischer Handlungsplan für die nächsten Jahre, um die Klimaschutzarbeit im Landkreis weiter voranzubringen. Nach dem Prüfauftrag der letzten Ausschusssitzung vom 15.06.2021, werde vom Beratungsbüro der Energielenker die Realisierbarkeit einer schnelleren Klimaneutralität für den Landkreis anhand der Potentialanalyse ausgewertet. Als Ergebnis sei demnach eine frühere Treibhausgasneutralität unter den aktuellen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten des Landkreises nicht prognostizierbar. Ungeachtet dessen könnten politische Beschlüsse mit höheren Zielen zur Treibhausgasneutralität, zukünftig zu erwartende technische Innovationen und insbesondere die Einbindung aller Städte und Gemeinden in die Klimaschutzarbeit im Landkreis zu einem schnelleren Erreichen einer Treibhausgasneutralität führen. Ein momentan realistisches Klimaschutzszenario für die Treibhausgasemissionen sehe ein Einsparpotential von 85 %, ggü. dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2050. Damit könnten die THG-Emissionen pro Kopf im Jahr 2050 auf 1,6 t pro Einwohner und Jahr reduziert werden.

Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog wurden nun ausformuliert und darauf aufbauend der Zeit- und Handlungsplan für die kommenden vier Jahre erstellt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolge dann nach dem im Zeitplan festgelegten Zeitrahmen und werde von den Klimaschutzmanagern koordiniert.

Die Kreisverwaltung werde einen Förderantrag für ein „Anschlussvorhaben - Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ mit weiterhin zwei Personalstellen über die Kommunalrichtlinie stellen, um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept und die Verstetigung sicherzustellen. Das Anschlussvorhaben solle zeitlich direkt nach dem Ende des Erstvorhabens / der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes erfolgen. Die nicht rückzahlbare Zuwendung betrage 50 % der förderfähigen Personal- und Sachausgaben, sofern der Förderantrag bis Ende 2021 eingereicht werde.

Kreistagsabgeordneter Dr. Hoffschroer erklärt im Namen der CDU-Gruppe, dass dem Beschlussvorschlag grundsätzlich zugestimmt werden könne. Dieser sollte jedoch um den Zu-



satz ergänzt werden, dass regelmäßig geprüft werde ob eine Zielerreichung bis 2035 realistisch erreichbar sei.

Kreistagabgeordneter Wesselmann spricht sich dafür aus, dass Klimaneutralität deutlich schneller als 2045 erreicht werden solle. Als klares Ziel solle 2035 formuliert werden und alles dahin ausgerichtet werden. Damit dies gelinge müssten große Schritte und teilweise radikale Maßnahmen angeschoben werden. Zum Beispiel würde der Verzicht auf den Ausbau der E233 viel zur Zielerreichung beitragen. Das Klimaschutzkonzept sei nicht ausreichend und solle überarbeitet werden.

Kreisrat Meyer fügt an, dass der Landkreis Cloppenburg die Klimaneutralität möglichst schnell erreichen möchte. Daher wurde diese Studie erstellt, die den Handlungsrahmen nach dem heutigen Stand aufzeige. Der Vorschlag regelmäßig die Maßnahmen und die Zielerreichung zu prüfen und neu zu bewerten, werde begrüßt.

Kreistagsabgeordnete Huckelmann sieht in der Ergänzung des Beschlusses eine klare Zielformulierung Klimaneutralität bereits 2035 zu erreichen. Dem fügt Kreistagsabgeordneter Hackstedt bei, dass seriös gearbeitet werden solle. Eine stetige Überprüfung und Neubewertung sei angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Sodann beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt mehrheitlich mit einer Gegenstimme dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu vorzuschlagen:

Dem zur Erreichung der Klimaziele des Landkreises Cloppenburg vom Klimaschutzmanagement vorgelegte Klimaschutzkonzept wird zugestimmt. Die konsequente Umsetzung der in dem partizipativen Prozess erarbeiteten Maßnahmen ist Voraussetzung für die Einhaltung der Klimaziele. Der strategische Handlungsplan, der mit diesem Klimaschutzkonzept aufgestellt wurde, wird nun von den Klimaschutzmanagern umgesetzt, der Fortschritt kontrolliert und die Ergebnisse im Ausschuss vorgestellt. Dafür wird der Landkreis Cloppenburg zeitnah ein Anschlussvorhaben beantragen. Über Fortschritte in der Klimaschutzarbeit soll dann regelmäßig im Ausschuss für Planung und Umwelt berichtet werden. Im Rahmen dieser Berichte der Verwaltung wird regelmäßig überprüft und festgelegt, ob eine Zielerreichung bis 2035 realisierbar ist.

10. Endlagersuche Vorlage: V-PLA/21/303

Kreisrat Meyer erläutert die Vorlage V-PLA/21/317.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

11. Netzausbau Strom Vorlage: V-PLA/21/317

Kreisrat Meyer erläutert, dass der Netzentwicklungsplan 2015 kritisch gesehen werde. Die Einwände des Landkreises und der Städte und Gemeinde seien bisher nicht berücksichtigt



worden. Daher wurden die Kritikpunkte nochmals zusammengefasst und an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Gegenwärtig stehe der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035, Version 2021 im zweiten Entwurf zur Konsultation. Das Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz sei ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Der Landkreis Cloppenburg unterstütze sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl werde die enorme Last, die der Landkreis Cloppenburg weit mehr als andere Landkreise beim Ausbau des Übertragungsnetzes tragen solle, von Netzentwicklungsplan zu Netzentwicklungsplan größer. Für den Landkreis Cloppenburg ergebe sich aus der bereits bestehenden Ausbaubelastung ein besonderer Prüfbedarf, denn den Bürgern des Landkreises sei der Ausbaubedarf für die Energiewende allenfalls dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn sichergestellt sei, dass die zu tragenden Belastungen nicht einseitig verteilt würden. Auf keinen Fall dürfe der Landkreis Cloppenburg auf Jahrzehnte hin durch immer wiederkehrende Ausbaumaßnahmen lahmgelegt werden. Die Lasten der Energiewende dürfen nicht einseitig auf diese Region abgewälzt werden. Alle nur denkbaren Alternativen und Synergien der Energieversorgung müssten ernsthaft und nachvollziehbar abgewogen werden, damit der Landkreis Cloppenburg sowie seine Städte und Gemeinden so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

12. Standortpotentialanalyse Windenergie Vorlage: V-PLA/21/321

Kreisrat Meyer erklärt, dass das RROP neu aufgelegt wird und diese auch das Thema Windenergie beinhaltet. Das Planungsbüro Planungsgruppe Umwelt wurde beauftragt Potentialflächen für Windenergie anhand eines einheitlichen Kriterienkataloges zu ermitteln. Der Kreistag werde diesbezüglich auf der Grundlage der Potentialanalyse einen Beschluss fassen müssen, ob die Flächen mit oder ohne Ausschlusswirkung festzusetzen seien. Da die Frage der Ausschlusswirkung in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden eingreife, werde diese Thematik auch in der weiteren Abstimmung mit den Städten und Gemeinden intensiv beraten.

Herr Sicard erklärt, dass Ziel des Landkreis Cloppenburg sei es, eine nachhaltige, den zahlreichen im Raum widerstreitenden Interessen bestmöglich Rechnung tragende und gleichzeitig den stetig steigenden rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Steuerungskulisse festzulegen. Wichtig sei es die Kommunen von vornherein mit in die Planungen einzubeziehen. Durch eine entsprechende Planung könne z.B. eine „Verspargelung“ des Landkreises vermieden werden. Als planerisches Instrument habe der Landkreis die Wahl ob Vorranggebiete mit oder ohne Außenwirkung festgelegt werden sollen. Grundsätzlich gelte für Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung das Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten zulässig seien, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Innerhalb von Vorranggebieten gelte die „zulässigkeitsverstärkende Wirkung“ des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB. Während für Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung/Eignungsgebiete außerhalb der Gebieten für Windenergieanlagen, diese ausgeschlossen seien. Innerhalb von Vorranggebieten: gelte auch die „zulässigkeitsverstärkende Wirkung“ des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB.

Die Vorteile von Gebieten mit Ausschlusswirkung seien die gezielte Konzentration Windenergieanlagen, Vermeidung „Verspargelung“, „Dienstleistung“ für Kommunen, da keine ei-



gene Planung erforderlich sei, Berücksichtigung gesamträumlicher Strukturen. Nachteile hingegen seien erhöhter Planungsaufwand, hohe rechtliche Anforderungen und die Beschränkung der Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene.

Unabhängig welche Planungsvariante angestrebt werde, sei ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen und substanzieller Raum für Windenergie sei vorzuhalten. Hierbei sind harte und weiche Kriterien heranzuziehen. Harte Kriterien ergeben sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen und besitzen keine oder nur wenig Ermessensspielraum. Weiche Faktoren liegen im planerischen Ermessen. Sie seien jedoch zu rechtfertigen und nachvollziehbar zu begründen.

Beispielhaft ist ein grobes Szenario mit Ausschlusswirkung für den Landkreis Cloppenburg erstellt worden und es würden sich zunächst ca. 8.400 ha Potenzialfläche ergeben. Erfahrungsgemäß würden im Zuge der Feinplanung jedoch 60-70% davon wegfallen.

Als weitere Schritte seien angedacht eine interne Abstimmung und Umsetzung des Szenario 2, informelle Beteiligungsrunde mit Städten und Gemeinden und ggfs. Überarbeitung/Modifizierung der Szenarien und der Abschluss mit Endbericht vermutlich im 2. Quartal 2022. Anschließend habe der Kreistag über die Außenwirkung und die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zu entscheiden.

Kreistagsabgeordneter Dr. Steenken erkundigt sich, inwiefern angrenzende Landkreise betroffen sind, falls die Auswahl auf Windvorranggebiete mit Ausschlusswirkung falle. Herr Sicard erklärt, dass die angrenzenden Landkreise im Verfahren beteiligt werden. Die Prüfung erfolge kreisübergreifend.

Kreistagsabgeordneter Wesselmann spricht sich dafür aus, dass bei einer Planung mit Ausschlusswirkung die Bürger frühzeitig einbezogen werden sollen. Das förmliche Verfahren sei nicht ausreichend.

Kreisrat Meyer entgegnet, dass bisher keine Informationsveranstaltungen geplant seien. Zunächst sollten die beiden Szenarien entwickelt werden um, dann zu entscheiden welcher Ansatz weiter verfolgt werde. Herr Sicard fügt an, dass in dem formellen Verfahren mit einer regen Bürgerbeteiligung zu rechnen sei. Während des Verfahrens müsse gewissenhaft informiert werden. Nur so könne Vertrauen geschaffen werden.

Kreistagsabgeordneter Dr. Hoffschroer teilt die Ansicht, dass die Bürger mitzunehmen seien. Nach Möglichkeit sollten lange Planungsverfahren vermieden werden. Der Kreistag habe die Verantwortung dafür zu übernehmen. Kreistagsabgeordneter Wesselmann entgegnet, dass ohne frühzeitige Aufklärung der Bürger die Verfahren nicht zügiger abzuarbeiten seien.

Kreistagsabgeordneter Dr. Steenken erkundigt sich wie aktuelle Planungen betroffen seien. Kreisrat Meyer erläutert, dass bis zum Abschluss des RROP-Verfahrens das gemeindliche Planungsrecht zum Tragen komme.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

**13. Antrag der Gruppe Grüne/UWG: Ahlhorner Fischteiche
Vorlage: V-PLA/21/323**

Kreisverwaltungsoberrat Meiners erläutert die Vorlage **V-PLA/21/323**.



Der Landkreis Cloppenburg habe das Bestreben Flächen zu erwerben. Den Erwerb im Rahmen einer Flurneuordnung durchzuführen sei nach aktuellem Stand nicht möglich. Optional könne ein Flächentausch angestrebt werden. Derzeit habe der Landkreis Cloppenburg jedoch keine adäquaten Flächen im Bestand und der Zuerwerb gestalte sich schwierig.

Kreistagsabgeordneter Wesselmann erwidert, dass der Landkreis Cloppenburg durchaus die Möglichkeit besitze Flächen zu erwerben. Jedoch fehle es an einer entsprechenden Verordnung für eine gezielte Handhabe des Landkreises Cloppenburg.

Kreisverwaltungsoberrat Meiners entgegnet, dass nicht allein mit Grunderwerb die Angelegenheit zu klären sei. Vielmehr sei ein Gewässerentwicklungsplan erforderlich. Zuströme aus anderen Gewässern führen auch zu Belastungen der Gewässer. Entsprechende Regelwerke zur Düngung gebe es bereits und diese wurden in jüngster Vergangenheit erst verschärft. Die Landwirtschaftskammer überprüfe dies und führe Beratungen der Landwirte durch. Jedoch sei damit nicht der Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer komplett auszuschließen. Es handle sich hier um eine komplexe Angelegenheit deren Lösung Zeit bedarf.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

- 14. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Cloppenburg für die Jahre 2021-2025
Vorlage: V-PLA/21/324**

Beschlussvorschlag:

Ohne weitere Aussprache beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt sodann einstimmig, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Das Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2021-2025 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- 15. Anregungen und Beschwerden**

Anregungen und Beschwerden wurden nicht vorgetragen.

- 16. Anfragen (Gem. § 15 II GO spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat eingereicht)**

- 16.1. Anfrage der Gruppe Grüne/UWG: Bodenabsenkungen durch Erdgasförderungen**

Kreisrat Meyer stellt die Kernaussagen der Beantwortung kurz dar und verweist auf die schriftliche Beantwortung, die im Rahmen der Niederschrift erfolge.



Rechtlich sind Förderunternehmen von Öl und Gas seit 2016 verpflichtet, sogenannte Einwirkungsbereiche auszuweisen, in denen sich die Erde um mehr als 10 Zentimeter abgesenkt hat. In solch einem Gebiet gilt eine Beweislastumkehr. Treten etwa Risse an Häusern auf, muss dann das Förderunternehmen nachweisen, dass dies nicht durch die Bodenabsenkungen verursacht wird. Ansonsten müssen betroffene Privatpersonen belegen, dass ein Schadensfall von der Erdgasförderung verursacht wurde, um Schadensersatz zu erhalten. Im Landkreis Cloppenburg gibt es mehrere Erdgasförderstellen. Auch ist es mehrfach zu leichten Erdbeben gekommen.

1. Gibt es Messungen im Landkreis Cloppenburg, die im Zusammenhang mit Öl- und Gasförderung Bodenbewegungen dokumentieren?
2. Gibt es im Landkreis Cloppenburg definierte Bodensenkungsgebiete im Zusammenhang mit Öl- und Gasförderung? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?

Vorbemerkung

Die Förderung von Erdöl und Erdgas unterliegt den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG). Zuständig für die Genehmigung und die Beaufsichtigung bergbaulicher Vorhaben ist in Niedersachsen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die in der o. g. Anfrage übermittelten Fragestellungen wurden daher zuständigkeitshalber nach dort mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet. In Abstimmung mit der Pressestelle des LBEG wurde die nachfolgende Antwort verfasst:

Bei einem bergbaulichen Einwirkungsbereich handelt es sich um ein Gebiet an der Tagesoberfläche, in dem es durch bergbauliche Maßnahmen theoretisch zu Bergschäden kommen kann. Ein typisches Beispiel sind mögliche Senkungen.

Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung unterscheidet im Zusammenhang mit Bergschäden drei unterschiedliche Einwirkungsbereiche:

1. Einen Einwirkungsbereich, in dem bergbaubedingte Senkungen oder Hebungen der Tagesoberfläche von zehn Zentimetern oder mehr auftreten.
2. Einen erweiterten Einwirkungsbereich, der bis zum Nullrand der Senkungen oder Hebungen reicht. Dieser Bereich gilt nur für Anlagen und Einrichtungen, die von Senkungen oder Hebungen kleiner zehn Zentimeter beeinträchtigt werden können.
3. Einen Einwirkungsbereich nach Auftritt einer bergbaubedingten Erschütterung.

Einwirkungsbereiche nach den Nummern 1 und 2 müssen vom Unternehmer ermittelt werden. Dies geschieht in der Regel durch Messungen nach dem Stand der Technik. Anschließend prüft das LBEG den Einwirkungsbereich und gibt ihn auch öffentlich bekannt.

Das LBEG hat in seinem NIBIS Kartenserver die Einwirkungsbereiche veröffentlicht. Sie können über „Themenkarten“ - „Bergbau“ – „Einwirkungsbereiche“ eingesehen werden. Ein Einwirkungsbereich nach Nummer 3 wird jeweils nach Auftritt einer Erschütterung durch das LBEG auf Basis seismischer Messungen, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit festgelegt. Er wird öffentlich bekannt gegeben.

Im Landkreis Cloppenburg wurde bisher lediglich ein Einwirkungsbereich gemäß Ziffer 3 im Bereich Lastrup aufgrund der seismischen Ereignisse bei Lastrup am 28. September und am 1. Oktober 2018 veröffentlicht.

Zu den Ereignissen wurde auch ein Bericht angefertigt, der u.a. auch die Bodenschwinggeschwindigkeiten zu den beiden seismischen Ereignissen im Landkreis Cloppen-

burg dokumentiert.

Der Bericht ist auf der Internetseite des LBEG unter folgendem Link veröffentlicht:
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/erdbebendienst/erdbebenaktuelles/niedersaechsischer-erdbebendienst-ned-128713.html> (graue Spalte rechts).

Zu 1: Gibt es Messungen im Landkreis Cloppenburg, die im Zusammenhang mit Öl- und Gasförderung Bodenbewegungen dokumentieren?

Zur Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Rotliegend-Erdgasfelder im Gebiet zwischen Weser und Elbe wird seit dem 15.10.2007 ein Erschütterungsmonitoring betrieben, mit dem die Herdlagen auftretender seismischer Ereignisse lokalisiert und überprüft werden. Gleichzeitig wird die Schwinggeschwindigkeit von Erschütterungen in Folge seismischer Ereignisse an der Erdoberfläche registriert und bewertet. Die gemessenen Daten werden unter dem Titel Bürgerinfo „Seismisches Messsystem“ auf der Webseite <http://www.seisinfo.de/> veröffentlicht. Danach gibt es im Landkreis Cloppenburg 5 Messstationen in Emstek, Cloppenburg, Molbergen, Lastrup und Essen, an denen die täglichen maximalen Bodenschwinggeschwindigkeiten aufgezeichnet werden. Die Internetseite wird vom Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. in Hannover betrieben.

Ein Einwirkungsbereich, in dem bergbaubedingte Senkungen von mehr als 10 cm aufgetreten sind, existiert für den Landkreis Cloppenburg derzeit nicht. Zudem erfasst das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in regelmäßigen Abständen die Messpunkte des amtlichen Höhenfestpunktnetzes in Niedersachsen.

Allgemein – so das LBEG - können mithilfe von Satellitendaten z.B. des Bodenbewegungsdienstes der BGR (<https://bodenbewegungsdienst.bgr.de>), Senkungen der Geländeoberfläche identifiziert und bewertet werden.

Zu 2: Gibt es im Landkreis Cloppenburg definierte Bodensenkungsgebiete im Zusammenhang mit Öl- und Gasförderung? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?

Hierzu teilt das LBEG mit, dass über die Einwirkungsbereiche hinaus keine rechtlich relevanten Bodensenkungsgebiete festgelegt werden.

16.2. Anfrage der Gruppe Grüne/UWG: Rekommunalisierung von Wegerandstreifen

Kreisrat Meyer stellt die Kernaussagen der Beantwortung kurz dar und verweist auf die schriftliche Beantwortung, die im Rahmen der Niederschrift erfolge.

Vorbemerkung:

Die Thematik der Wegerandstreifen wurde bereits mehrfach in den Kreisgremien als auch in den Tagungen der Hauptverwaltungsbeamten erörtert. Allgemeiner Konsens war und ist nach wie vor, dass am häufigsten die Städte und Gemeinden die Eigentümer der betreffenden Flächen sind. Hinzu kommen die Wegegenossenschaften bei ihren Wegen. Zu den Wegerandstreifen an Kreisstraßen ist anzumerken, dass bereits vor 2017 eine Überprüfung der Kreisstraßen erfolgt ist. Seinerzeit ist eine Aufwertung der Wegerandstreifen

geprüft worden. Dies hat ergeben, dass eine Nutzung der Wegerandstreifen z. B. für Kompensationszwecke nur an wenigen Stellen in Betracht kommt, da die Streifen in der Regel für eine Aufwertung und auch für die Einsaat von Blühstreifen zu schmal sind. Anpflanzungen sind zudem wegen der Einhaltung der RPS-Richtlinie (Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen) und aus Gründen der Verkehrssicherheit oft nicht möglich.

1. Wie ist die Entwicklung bezüglich der Rekommunalisierung von Wegerandstreifen in den einzelnen Gemeinden verlaufen?

Der Kreisverwaltung ist nicht bekannt, wie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Einzelnen verfahren. Dies wäre direkt bei den zuständigen Gemeinden zu erfragen, da jede Gemeinde hier anders vorgeht.

Gleiches gilt für die Wegerandstreifen an Wegen der Wegegenossenschaften. Exemplarisch hat die Gemeinde Lastrup auf Rückfrage z. B. mitgeteilt, dass sie in Bezug auf Straßenbermen in den vergangenen ca. 25 Jahren so verfährt, dass bei Straßensanierungsmaßnahmen in den Bauerschaften - im Ortskern stellt sich diese Frage nicht - vor Beginn einer Maßnahme eine Grenzfeststellung durchführt und im Rahmen der Baumaßnahme in aller Regel bis an die Nachbargrenze heranreichend eine Mulde oder ein Graben errichtet. So hat man klare Grenzen, die auch über Jahre und Jahrzehnte Bestand haben. Nur in wenigen Fällen hat es nach Auskunft der Gemeinde Probleme mit den angrenzenden Landwirten gegeben, in aller Regel war das nicht der Fall.

Auf diese Art und Weise hat die Gemeinde Lastrup inzwischen nahezu alle Gemeindestraßen in den Bauerschaften abgearbeitet. Bis auf einen Randstreifen an der Fahrbahn, der aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäht oder gemulcht wird, werden die Bermen in aller Regel sich selbst überlassen, es sei denn, sie werden von Anliegern gepflegt. Einmal jährlich erfolgt allerdings eine Mulchung, damit die Bermen nicht verholzen.

2. Wieviel Quadratmeter falsch genutzter Wegerandstreifen sind in den einzelnen Gemeinden renaturiert worden?

Hierzu liegen der Kreisverwaltung keine Angaben vor.

3. Wie groß ist noch das Potential für eine Rekommunalisierung der Wegerandstreifen?

Auch hierüber liegen der Kreisverwaltung keine Angaben vor.

4. Ist die Untere Naturschutzbehörde beteiligt worden? Wenn ja – in welcher Form?

Die untere Naturschutzbehörde wird bei Straßenausbaumaßnahmen beteiligt und gibt hier im Rahmen der Naturschutzgesetzgebung ihre Stellungnahme ab. Sofern Wegerandstreifen Baumreihen, Alleen, naturnahe Feldgehölze oder sonstige Feldhecken enthalten, stellt deren erheblichen Beeinträchtigung oder ihre Beseitigung einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Dies ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen. Ein Ausgleich ist erforderlich. Hinsichtlich der Gestaltung gehölzfreier kommunalen Wegerandstreifen ist bisher keine Beteiligung erfolgt und auch nicht erforderlich.

5. Wird das Thema Wegerandstreifen im zurzeit aufzustellenden Landschaftsrahmenplan behandelt? Wenn ja – mit welcher Zielrichtung?



Das Thema wurde bereits im Landschaftsrahmenplan von 1998 im Kapitel 3 in der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes behandelt (Seiten 112 bis 114). So soll es auch, allerdings um die neueren Erkenntnisse ergänzt, in der Fortschreibung erfolgen.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden 1998 und werden auch in der Fortschreibung im Zusammenhang mit dem Kapitel „Verkehr“ verschiedene Aspekte zum Thema berücksichtigt:

- Zerschneidung großer zusammenhängender Landschaftsräume
- Entsiegelung zurückgestufter Straßen, Renaturierung und Anpflanzen von Alleen
- Berücksichtigung der DIN und RAS bei der Bauausführung
- Mindestbreite von Bermen bei vorgesehener Anpflanzung mit Bäumen
- Mindestbreite von Ausgleichsmaßnahmen im Zuge von Straßenneubauten als ungenutzte Randstreifen
- Bewirtschaftung (Mahd) der Bermen, z. B. hinsichtlich Termin und Häufigkeit • Landschafts- und umweltgerechte Lärmschutzmaßnahmen
- Zusätzlich aufgenommen werden Aussagen zu Alleen, die auf Grund der Neuregelungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Positivliste in § 5) sowie ihrer kulturhistorischen Bedeutung in der Fortschreibung noch stärker zu würdigen sind.
- Weiter werden in die Fortschreibung auch Inhalte und termini technici aus dem OS-Modell einfließen (Randlinien-Effekt, Umfeldwirkung, linearer Gehölz- und Saumstrukturen, etc.)

Unter dem Gesichtspunkt der anzustrebenden Biotopvernetzung kommt breiteren Wegerandstreifen in Zukunft eine höhere Bedeutung als Insektenlebensraum zu.

17. Mitteilungen

Mitteilungen wurden nicht vorgetragen.



Um 19:06 Uhr schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Vorsitzender

Landrat

Protokollführer/in